

Geschäftsordnung und Allgemeine Vertragsbedingungen

**für die Investmentdienstleistungen und die ergänzenden Dienstleistungen
der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság**

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigung für die Tätigkeit und Verabschiedung der Geschäftsordnung	3
II.	Kundenkategorisierung	5
III.	Allgemeine Bedingungen für die Durchleuchtung der Kunden, den Vertragsabschluss und die Geschäftsbeziehung; Abschluss, Änderung und Auflösung des Vertrags	7
IV.	Sicherheiten für Transaktionen	19
V.	Schutz der Anlagen des Kunden, der Fonds für Anlegerschutz	19
VI.	Geschäfts- und Wertpapiergeheimnis	20
VII.	Aussetzung der Genehmigung für die Tätigkeit, Übertragung von Beständen, Öffentlichkeit der Wirtschaftsdaten	26
VIII.	Regeln für die einzelnen Investmentdienstleistungen	28
	1. Kontoführung, Depotverwahrung und Depotverwaltung	28
	2. Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise ihre Durchführung für den Kunden (nachstehend Kommissionsgeschäft genannt) sowie Handel auf eigene Rechnung	30
	3. Beratung und Dienstleistungen bezüglich der Kapitalstruktur, der Geschäftsstrategie und der mit diesen zusammenhängenden Fragen sowie bezüglich der Fusion und der Übernahme	31
	4. Anlageberatung	31
	5. Platzierung einer Finanzanlage mit der Verpflichtung zum Kauf der Anlage (des Wertpapiers oder einer anderen Finanzanlage) (Zeichnungsgarantie), Platzierung einer Finanzanlage ohne Verpflichtung zum Kauf der Anlage (Finanzanlage)	32
	6. Gewährung von Investmentkrediten	32
	7. Handel auf eigene Rechnung mit Valuten und Devisen im Zusammenhang mit den Investmentdienstleistungen	33
	8. Investmentanalysen und Finanzanalysen	33
	9. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zeichnungsgarantie	34

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

I. Genehmigung für die Tätigkeit und Verabschiedung der Geschäftsordnung

1. Die **Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság** [Commerzbank geschlossene Aktiengesellschaft] (Sitz: Széchenyi rakpart 8., H-1054 Budapest) (nachstehend **Bank** genannt) ist eine gemäß dem Gesetz Nr. CXXXVIII des Jahres 2007 über die Investmentunternehmen und die Warenbörsendienstleister sowie die Regeln für die Tätigkeiten, die sie ausüben dürfen (nachstehend **Bszt.**), zur Erbringung von Investmentdienstleistungen und ergänzenden Dienstleistungen (nachstehend zusammen **Investmentdienstleistungen** genannt), weiterhin gemäß dem Gesetz Nr. CXII des Jahres 1996 über die Kreditinstitute und die Finanzunternehmen (nachstehend **Kreditinstitutsgesetz**) zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und ergänzenden Finanzdienstleistungen berechnete Universalbank.
2. Die Genehmigungen der Bank für die Investmentdienstleistungen haben die Nummern 41.074-1/1999, ausgestellt von der Staatlichen Aufsicht der Geld- und Finanzmärkte am 22. November 1999, und III/41.074-3/2001, ausgestellt von der Staatlichen Aufsicht der Finanzorganisationen (Krisztina krt. 39., H-1013 Budapest; Postanschrift: Pf. 777, H-1535 Budapest 114; Webseite: www.pszaf.hu; nachstehend Finanzaufsicht genannt) am 24. April 2001. Die obigen Genehmigungen hat die Finanzaufsicht durch ihren Beschluss Nr. III/41.074-5/2002 vom 20. Dezember 2002 geändert und in eine einheitliche Fassung gebracht. Die genannten Genehmigungen entsprechen gemäß dem Bszt. den Tätigkeiten, die Gegenstand der vorliegenden Geschäftsordnung sind.
3. Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der Bank durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23 vom 23. Dezember 2010 verabschiedet und ist seit dem 1. Februar 2012 gültig.
4.
 - 4.1 Von der Bank erbrachte Investmentdienstleistungen:
 - a) Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen;
 - b) Durchführung von Aufträgen für den Kunden;
 - c) Handel auf eigene Rechnung;
 - d) Platzierung von Finanzanlagen mit der Verpflichtung zum Kauf der Anlage (des Wertpapiers oder einer anderen Finanzanlage) (Zeichnungsgarantie);
 - e) Platzierung einer Finanzanlage ohne Verpflichtung zum Kauf der Anlage;
 - f) Anlageberatung.
 - 4.2 Von der Bank erbrachte ergänzende Dienstleistungen:
 - a) Depotverwaltung und Führung des diesbezüglichen Wertpapierkontos, bei auf drucktechnischem Wege erstellten Wertpapieren Registrierung und Führung des Kundenkontos;
 - b) Depotverwahrung und Registrierung von Finanzanlagen sowie Führung des diesbezüglichen Kundenkontos;
 - c) Beratung und Dienstleistungen bezüglich der Kapitalstruktur, der Geschäftsstrategie und der mit diesen zusammenhängenden Fragen sowie bezüglich der Fusion und der Übernahme;
 - d) Gewährung von Investmentkrediten;
 - e) Handel auf eigene Rechnung mit Valuten und Devisen im Zusammenhang mit den Investmentdienstleistungen;
 - f) Investmentanalysen und Finanzanalysen;
 - g) Dienstleistung im Zusammenhang mit der Zeichnungsgarantie.

Gegenstand der Investmentdienstleistungen können alle Arten von Finanzanlagen sein, also:

- a) übertragbare Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente;
- c) aufgrund von Formen der kollektiven Investition emittierte Wertpapiere,
- d) Optionen, Termingeschäfte, Swapgeschäfte und Forward Rate Agreements im Zusammenhang mit Wertpapieren, Devisen, Zinssätzen oder Erträgen sowie alle Arten von Derivaten, Anlagen, Finanzindizes oder Maßnahmen, die durch physische Lieferung erfüllt oder in Form von Geld beglichen werden können,

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

- e) Optionen, Termingeschäfte, Swappeschäfte und Forward Rate Agreements im Zusammenhang mit Waren sowie alle Arten von Derivaten und Anlagen, die in Form von Geld zu begleichen sind oder je nach Wunsch einer der an der Transaktion beteiligten Parteien in Form von Geld beglichen werden können, mit Ausnahme des Ablaufs der Erfüllungsfrist oder eines anderen Auflösungsgrundes,
 - f) Optionen, Termingeschäfte und Swappeschäfte im Zusammenhang mit Waren sowie alle Arten von Derivaten und Anlagen, die durch physische Lieferung erfüllt werden können, vorausgesetzt, der Handel mit diesen erfolgt in einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem,
 - g) Optionen, Börsentermingeschäfte und außerbörsliche Termingeschäfte und Swappeschäfte im Zusammenhang mit Waren, die nicht unter Buchstabe f fallen und die Merkmale anderer Derivate aufweisen, sowie alle anderen Arten von Derivaten, die durch physische Lieferung erfüllt werden können und nicht kommerziellen Zwecken dienen, wenn sie über ein anerkanntes Clearinghaus abgerechnet werden oder für sie eine regelmäßige Nachschusspflicht besteht,
 - h) Derivate zum Zwecke der Übertragung des Kreditrisikos,
 - i) Finanzierungsvereinbarungen über Differenzbeträge,
 - j) Optionen, Termingeschäfte, Swappeschäfte und Forward Rate Agreements im Zusammenhang mit Klima- und Wettervariablen, Frachtgebühren, der Emission von luftverschmutzenden Stoffen oder Gasen mit Treibhauseffekt, mit der Inflationsrate oder anderen Wirtschaftsstatistiken sowie alle anderen Arten von Derivaten und Anlagen, die in Form von Geld beglichen werden müssen oder je nach Wunsch einer der an der Transaktion beteiligten Parteien in Form von Geld beglichen werden können, mit Ausnahme der Auflösung wegen Nichterfüllung,
 - k) sonstige, unter den Buchstaben a bis j nicht genannte Derivate und Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen, Rechten, Verbindlichkeiten, Indizes und Maßnahmen, die die Merkmale eines der übrigen Derivate aufweisen, einschließlich dessen, dass der Handel mit ihnen in einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem erfolgt, sie über ein anerkanntes Clearinghaus abgerechnet und erfüllt werden oder für sie eine regelmäßige Nachschusspflicht besteht, sowie die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission definierte Derivate.
5. **Die Geschäftsordnung der Bank ist öffentlich, die Bank legt die gültige Geschäftsordnung in ihren für den Kundenverkehr offenstehenden Räumlichkeiten (und bei ihren Vermittlern) aus und stellt sie auf der Internetseite <https://www.commerzbank.hu/de/files/geschaeftsordnung.pdf> kontinuierlich bereit.**
 6. Die vorliegende Geschäftsordnung enthält die allgemeinen Bedingungen für die Transaktionen und Rechtsverhältnisse, die zwischen der Bank und der Person oder Organisation (nachstehend **Kunde** genannt), die die Investmentdienstleistungen der Bank in Anspruch nimmt, zustande kommen. Enthält der Vertrag über eine Transaktion von denen der Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen, so sind die Bestimmungen des Vertrags anzuwenden. Auf Angelegenheiten, über die der Vertrag keine Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung anzuwenden.
 7. Börsenaufträge erfüllt die Bank gemäß den jeweils geltenden Regelungen ihrer Ausführungspolitik. Außerbörsliche Aufträge erfüllt die Bank gemäß den Regeln des für die Ausführung des Auftrags in Anspruch genommenen geregelten Marktes beziehungsweise Clearinghauses im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Ausführungspolitik.
 8. Die in der vorliegenden Geschäftsordnung verwendeten Begriffe sind gemäß ihrer Definition im Bszt. auszulegen.

II. Kundenkategorisierung

1. Im Rahmen der Erbringung ihrer Investmentdienstleistungen und der ergänzenden Dienstleistungen nimmt die Bank vor Vertragsabschluss wie nachstehend beschrieben eine Kategorisierung ihres zukünftigen Vertragspartners vor und behandelt ihn als Kunden nach Inkrafttreten des Vertrags entsprechend dieser Kategorisierung. Eine Kategorisierung muss nicht vorgenommen werden, wenn der Vertrag auf der Grundlage eines gültigen Rahmenvertrags abgeschlossen wird und die Kategorisierung

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

in Bezug auf die Transaktion oder Anlage, die Gegenstand des Vertrags ist, bereits vorgenommen wurde oder der zukünftige Vertragspartner nach Vertragsabschluss hinsichtlich der Transaktion, die Gegenstand des Vertrags ist, als geeignete Gegenpartei gilt.

2. Die Bank informiert den Kunden schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger
 - a) über die Kategorisierung,
 - b) über etwaige Änderungen in der Kategorisierung,
 - c) über den Umstand, dass er unter den im Bszt. bestimmten Bedingungen um die Änderung dieser Kategorisierung ersuchen kann, sowie über die Folgen eines solchen Ersuchens hinsichtlich der Änderung der ihm zustehenden Rechte.

3. Geeignete Gegenparteien können alle Kunden sein, die keine Privatpersonen sind und in folgenden (hauptsächlich finanzbezogenen) Geschäftsfeldern tätig sind:
 - a) Investmentunternehmen,
 - b) Warenbörsendienstleister,
 - c) Kreditinstitute,
 - d) Finanzunternehmen,
 - e) Versicherungen,
 - f) Investmentfonds und Investmentfondsverwalter sowie Gesellschaften für kollektive Investitionen,
 - g) Risikokapitalfonds und Verwalter von Risikokapitalfonds,
 - h) private Rentenkassen und freiwillige Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften,
 - i) im Bereich des Clearing tätige Organisationen,
 - j) Zentralverwahrer,
 - k) Rentendienstleister für Arbeitgeber,
 - l) Börsen,
 - m) Regierungen von Staaten des EWR,
 - n) lokale und regionale Selbstverwaltungen von Staaten des EWR,
 - o) die ÁKK Zrt. [Staatliche Zentrale Schuldenverwaltung gAG] und die für die Verwaltung der Staatsschulden zuständigen Organisationen anderer Mitgliedsstaaten des EWR,
 - p) die MNB [Ungarische Nationalbank] sowie die Zentralbanken anderer Staaten des EWR und die Europäische Zentralbank,
 - q) die Weltbank,
 - r) der Internationale Währungsfonds,
 - s) die Europäische Investitionsbank,
 - t) alle anderen internationalen Finanzinstitutionen, die durch internationale Abkommen oder zwischenstaatliche Verträge ins Leben gerufen wurden.

4. Professionelle Kunden sind alle Firmengroßkunden, bei denen die nach dem am Bilanzstichtag geltenden, von der MNB veröffentlichten offiziellen Devisenkurs berechneten Finanzdaten der letzten geprüften Ertragsrechnung zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - Die Bilanzsumme beträgt mindestens zwanzig Millionen Euro.
 - Der Nettoumsatzerlös beträgt mindestens vierzig Millionen Euro.
 - Das Eigenkapital beträgt mindestens zwei Millionen Euro.

5. Als Privatkunden gelten alle Kunden, die weder der Kategorie „geeignete Gegenpartei“ noch der Kategorie „Professioneller Kunde“ zugeordnet werden können. Kunden, die Privatpersonen sind, können nur dieser Kategorie zugeordnet werden.

6. Professionellen Kunden gestattet die Bank auf ihren ausdrücklichen Wunsch oder – wenn die Kategorisierung als professioneller Kunde von der Bank initiiert wird – aufgrund ihres ausdrücklichen Einverständnisses bei der Erbringung der Investmentdienstleistungen und der ergänzenden Investmentdienstleistungen die bei Privatkunden angewandten Bedingungen zu. Die diesbezügliche Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden und Folgendes enthalten:
 - a) die Aussage, dass der Kunde ein professioneller Kunde ist und die für Privatkunden geltenden Regeln auf seinen Wunsch zur Anwendung kommen,

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

- b) eine Aussage darüber, für welche Finanzanlagen oder Transaktionen die für Privatkunden geltenden Regeln anzuwenden sind.

III. Allgemeine Bedingungen für die Durchleuchtung der Kunden, den Vertragsabschluss und die Geschäftsbeziehung; Abschluss, Änderung und Auflösung des Vertrags

1. Im Sinne des Gesetzes Nr. CXXXVI des Jahres 2007 über die Vorbeugung und die Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus (Pmt.) ist die Bank verpflichtet, ihre Kunden zu durchleuchten.
2. Die Durchleuchtung der Kunden nimmt die Bank im Rahmen ihrer Investmentdienstleistungen in folgenden Fällen vor:
 - a) bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden;
 - b) bei der Erfüllung von Transaktionsaufträgen mit einem Wert von drei Millionen sechshunderttausend Forint oder mehr. (Das gilt auch für mehrere, in Wirklichkeit zusammenhängende Transaktionen, deren Gesamtwert mindestens drei Millionen sechshunderttausend Forint beträgt. In solchen Fällen ist die Durchleuchtung bei der Annahme desjenigen Transaktionsauftrags vorzunehmen, mit dem der Gesamtwert der Transaktionen eine Höhe von drei Millionen sechshunderttausend Forint erreicht.)
 - c) bei Vorliegen von Angaben, Fakten oder Umständen, die auf Geldwäsche oder die Finanzierung des Terrorismus hindeuten, sofern die oben erwähnte Durchleuchtung noch nicht vorgenommen wurde;
 - d) wenn Zweifel daran aufkommen, dass die zuvor registrierten Kundendaten der Wahrheit entsprechen oder angemessen sind;
 - e) bei der Erfüllung von Geldwechselfaufträgen in Höhe von mindestens fünfhunderttausend Forint (oder einem diesem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung).
3. Bei der Durchleuchtung kontrolliert die Bank den Kunden, seinen Bevollmächtigten und seinen Verfügungsberechtigten, außerdem identifiziert sie seinen Vertreter und prüft dessen Identität.
4. Bei der Identifizierung verlangt die Bank die Vorlage folgender, dem Nachweis der Identität dienender Dokumente (Urkunden) und prüft ihre Gültigkeit:
 - a) bei natürlichen Personen:
 1. bei ungarischen Staatsangehörigen zum Nachweis der Identität geeigneter behördlicher Ausweis und dem Nachweis der Wohnanschrift dienender behördlicher Ausweis,
 2. bei ausländischen Staatsangehörigen Reisepass oder Personalausweis, sofern dieser zum Aufenthalt in Ungarn berechtigt, oder das Dokument, das ihr Aufenthaltsrecht bescheinigt, oder das Dokument, das ihnen ein Aufenthaltsrecht erteilt,
 3. bei natürlichen Personen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr behördlicher Ausweis zum Nachweis der Personalnummer und behördlicher Ausweis zum Nachweis der Wohnanschrift oder Reisepass und behördlicher Ausweis zum Nachweis der Wohnanschrift.
 - b) bei juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit über die in Ziffer III. 4 a genannten Dokumente der in ihrem Namen oder Auftrag tätigen Person(en) hinaus das Dokument – das nicht älter als 30 Tage ist –, das belegt, dass
 1. die inländische Wirtschaftsorganisation beim Firmengericht registriert wurde oder einen Antrag auf Registrierung eingereicht hat; bei Einzelunternehmern, dass der Einzelunternehmerausweis ausgestellt wurde oder der Einzelunternehmer beim Stadtdirektor der Bezirkszentrale einen Antrag auf Ausstellung des Einzelunternehmerausweises eingereicht hat,
 2. bei inländischen juristischen Personen, für deren Gründung eine behördliche oder gerichtliche Registrierung erforderlich ist, diese Registrierung erfolgt ist,
 3. bei ausländischen juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit die Eintragung oder Registrierung nach dem Recht ihres jeweiligen Landes erfolgt ist.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

- c) vor dem Einreichen des Antrags auf Eintragung im Firmenregister oder auf behördliche oder gerichtliche Registrierung beim Firmengericht oder Gericht Gesellschaftsvertrag (Gründungsurkunde, Satzung) der juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit. (In diesem Fall hat die juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung im Firmenregister oder der behördlichen oder gerichtlichen Registrierung durch das entsprechende Dokument nachzuweisen, dass die Eintragung ins Firmenregister oder die Registrierung erfolgt ist, und der Dienstleister ist verpflichtet, die Firmenregisternummer oder anderweitige Registrierungsnummer zu registrieren.)
5. Bei der Identifizierung erfasst die Bank folgende Daten:
- a) bei natürlichen Personen:
1. Vor- und Familienname (Geburtsname), sofern vorhanden: Ehepartnername,
 2. Wohnanschrift,
 3. Geburtsort und -datum,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. Geburtsname der Mutter,
 6. Art und Nummer des Ausweisdokuments,
 7. bei ausländischen natürlichen Personen: Aufenthaltsort in Ungarn;
- b) bei juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit:
1. Name und Kurzform des Namens,
 2. Anschrift des Sitzes, bei Unternehmen mit Sitz im Ausland Anschrift der Niederlassung in Ungarn,
 3. bei beim Firmengericht registrierten juristischen Personen: Firmenregisternummer, bei anderen juristischen Personen: Nummer oder Registrierungsnummer des Beschlusses über die Gründung (Registrierung, Eintragung),
 4. Hauptgeschäftsfeld,
 5. Namen und Positionen der Vertretungsberechtigten,
 6. zur Identifizierung des Zustellungsberechtigten geeignete Angaben.
6. Sofern der Kunde den Vertrag für eine juristische Person, eine andere Organisation oder einen Dritten abschließen möchte, sind die Identität und die zur Identifizierung geeigneten Daten aller an der Transaktion Beteiligten festzustellen.
7. Bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung hat der Kunde gegenüber der Bank eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er im eigenen Namen oder Interesse oder im Namen oder im Interesse des tatsächlichen Eigentümers tätig ist. Erklärt der Kunde, dass er im Namen oder im Interesse des tatsächlichen Eigentümers tätig ist, muss seine schriftliche Erklärung alle in Ziffer III. 5 oben genannten Angaben, mindestens aber folgende Angaben des tatsächlichen Eigentümers enthalten:
- a) Vor- und Familienname (Geburtsname),
- b) Wohnanschrift,
- c) Staatsangehörigkeit,
- d) zusätzlich zu den oben genannten auf entsprechenden Wunsch der Bank auch:
- i) Art und Nummer des Ausweisdokuments,
 - ii) bei Ausländern: Aufenthaltsort in Ungarn,
 - iii) bei natürlichen Personen: (a) Geburtsort und -datum, (b) Name der Mutter,
 - iv) bei juristischen Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit: (a) Hauptgeschäftsfeld, (b) Namen und Positionen der Vertretungsberechtigten, (c) zur Identifizierung des Zustellungsberechtigten geeignete Angaben.
8. Sofern während des Bestehens des Vertragsverhältnisses Zweifel an der Identität des tatsächlichen Eigentümers aufkommen, fordert die Bank den Kunden zur Abgabe einer (erneuten) schriftlichen Erklärung über den tatsächlichen Eigentümer auf. Sofern Zweifel bezüglich der Person des tatsächlichen Eigentümers aufkommen, ist die Bank verpflichtet, Maßnahmen zur Prüfung der Identität des tatsächlichen Eigentümers einzuleiten.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

9. Über Änderungen bezüglich der bei der Kundendurchleuchtung gemachten Angaben und der Person des tatsächlichen Eigentümers hat der Kunde die Bank während des Bestehens der Geschäftsbeziehung innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Kenntniserlangung schriftlich oder persönlich in Kenntnis zu setzen.
10. Vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder der Ausführung eines Transaktionsauftrags hat die Bank – mit Ausnahme der nachstehend genannten Fälle – eine Prüfung zur Bestätigung der Identität des Kunden und des tatsächlichen Eigentümers vorzunehmen. Diese der Bestätigung dienende Prüfung kann sie auch bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung vornehmen, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des üblichen Geschäftsablaufs erforderlich und die Wahrscheinlichkeit der Geldwäsche oder der Finanzierung des Terrorismus gering ist. In solchen Fällen ist die Prüfung zur Bestätigung der Identität bis zur Erfüllung des ersten Transaktionsauftrags abzuschließen.
11. Wenn die Bank die Kundendurchleuchtung nicht vornehmen kann, muss sie in Bezug auf den Kunden die Ausführung der von diesem in Auftrag gegebenen Bankkontotransaktionen, die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung von Transaktionsaufträgen verweigern oder die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden beenden.
12. Sofern der Kunde eine juristische Person oder eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist, ist nach der Durchleuchtung der in seinem Namen oder in seinem Auftrag tätigen Person auch die Durchleuchtung der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vorzunehmen.
13. Die Maßnahmen zur Kundendurchleuchtung brauchen nicht erneut durchgeführt zu werden, wenn
 - a) die Bank die Durchleuchtung des Kunden, seines Bevollmächtigten, Verfügungsberechtigten oder Vertreters im Zusammenhang mit einem anderen Transaktionsauftrag bereits vorgenommen hat,
 - b) die Identität des Kunden, seines Bevollmächtigten, Verfügungsberechtigten oder Vertreters im Zusammenhang mit dem betreffenden Transaktionsauftrag bereits festgestellt wurde und
 - c) bezüglich der in Ziffern III. 2 bis III. 5 oben genannten Angaben keine Änderungen eingetreten sind.
14. Eine vereinfachte Kundendurchleuchtung kann die Bank vornehmen, wenn der Kunde
 - a) ein Dienstleister ist, der die folgenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Europäischen Union ausübt, oder ein Dienstleister – der die folgenden Tätigkeiten ausübt – mit Sitz in einem Drittland ist, für den mit den im Pmt. bestimmten Anforderungen gleichzusetzende Anforderungen gelten und der hinsichtlich ihrer Einhaltung unter Aufsicht steht:
 1. Finanzdienstleistungen und ergänzende Finanzdienstleistungen;
 2. Investmentdienstleistungen und die Investmentdienstleistungen ergänzende Dienstleistungen;
 3. Versicherungsdienstleistungen, Versicherungsmaklerdienstleistungen und Rentendienstleistungen für Arbeitgeber;
 4. Warenbörsendienstleistungen;
 5. Vermittlertätigkeit im Postgeldverkehr, Bargeldüberweisungen der Post, Annahme und Zustellung inländischer und internationaler Postanweisungen;
 6. freiwillige Gegenseitigkeitsversicherung;
 - b) eine Gesellschaft ist, deren Wertpapiere in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten auf dem geregelten Markt eingeführt wurden, oder eine Gesellschaft in einem Drittland ist, für die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehende Offenlegungsanforderungen gelten;
 - c) ein Aufsichtsorgan nach den Vorgaben des Pmt. ist;
 - d) lokale Bezirks-(Gemeinde-)verwaltung oder nicht unter den Punkt c) fallendes zentrales Organ der Staatsverwaltung;
 - e) eine Institution der Europäischen Gemeinschaft (das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, das Gericht, der Rechnungshof), der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank ist.
15. Den Nachweis über das Vertretungsrecht akzeptiert die Bank nach den Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für Kreditvergabe.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

16. Sofern die Einzelverträge keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, erfolgt die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden in ungarischer, deutscher oder englischer Sprache. Die in der jeweiligen Geschäftsbeziehung verwendete Sprache bestimmen die Einzelverträge. Enthält ein Einzelvertrag keine diesbezügliche Bestimmung, erfolgt die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank in ungarischer Sprache. Bei zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen, die in ungarischer und in einer anderen Sprache abgefasst werden, ist stets die ungarische Fassung maßgeblich. Dementsprechend ist einer in einer anderen Sprache ausgestellten Vollmacht auf Wunsch der Bank auch eine beglaubigte ungarische Übersetzung beizufügen.
17. Aufträge nimmt die Bank wie in Kapitel VIII der vorliegenden Geschäftsordnung bei den einzelnen Transaktionsarten im Einzelnen beschrieben entgegen.
18. Verträge über die Inanspruchnahme der Investmentdienstleistungen legt die Bank am Tag des Auftrags schriftlich nieder und bewahrt sie auf.
Aufgrund seines mit der Bank abgeschlossenen Vertrags ist der Kunde berechtigt, der Bank auch mündlich Aufträge zu erteilen. Die Bank führt über Vorrichtungen des Fernmeldewesens erteilte Aufträge aus, hält sie schriftlich fest und übermittelt dem Kunden die entsprechende Bestätigung. **Weichen der Auftrag und die auf die oben beschriebene Art und Weise erstellte Auftragsbestätigung voneinander ab, hat der Kunde dies der Bank bis 10 Uhr am auf den Erhalt der Bestätigung folgenden Banktag anzuzeigen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde, sofern er es versäumt, seine Beanstandung innerhalb der oben genannten Frist vorzubringen (zu reklamieren), die Erfüllung gemäß der Bestätigung akzeptieren muss.** Das etwaige Ausbleiben der schriftlichen Niederlegung des Auftrags in der oben beschriebenen Form hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Auftrags. Etwaige Nachteile infolge des Fehlens einer schriftlichen Bestätigung (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Verluste, Schäden und Kosten) gehen zulasten des Kunden. Per Telefax übermittelte Überweisungsaufträge (Transferierungsaufträge) erfüllt die Bank nur bei Vorliegen einer mit dem Kunden abgeschlossenen Sondervereinbarung.
19. **Telefonische Besprechungen hält die Bank in Form einer Tonaufnahme fest, die sie bis zur schriftlichen Niederlegung der Transaktion, jedoch mindestens für einen Zeitraum von 4 Monaten aufbewahrt.** Die Tonaufnahmen verwaltet die Bank nach den Regeln des Wertpapiergeheimnisses. Die Tonaufnahmen können in strittigen Fällen als Beweise verwendet werden, und der Kunde ist nur in strittigen Fällen berechtigt, Tonaufnahmen erneut anzuhören. Möchte der Kunde eine Tonaufnahme wegen einer strittigen Frage zwischen den Parteien anhören, muss er dies schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger im Voraus bei der Bank beantragen. Der Kunde kann sich die Tonaufnahme zu einem mit der Bank vereinbarten Termin in dem von der Bank dafür vorgesehenen Raum anhören.
20. Vor Abschluss des Vertrags informiert die Bank den Kunden gemäß dem Bszt. über den Kurs der Finanzanlage, ihre Kursentwicklung im Zeitraum vor dem Abschluss der Transaktion – sofern dies bezüglich der betreffenden Transaktion möglich ist –, ihre Marktposition, die öffentlichen Informationen, das Risiko der Transaktion, das Anlegerschutzsystem, das dem Kunden zur Verfügung steht, und teilt ihm alle sonstigen Informationen mit, die im Falle des Abschlusses und der Erfüllung des Vertrags wesentlich sein können beziehungsweise die gesetzlich vorgeschrieben sind. **Die Bank erteilt diese Informationen schriftlich beziehungsweise auf der Internetseite www.commerzbank.hu/commerzbank_hu/de/files/allgemeine_informationen.pdf.** Weiterhin informiert die Bank den Kunden in der vorliegenden Geschäftsordnung über ihre genehmigten Tätigkeiten im Bereich der Investmentdienstleistungen.
21. Vor Abschluss des Vertrags prüft die Bank – außer bei akzeptablen Partnern –, ob die angebotene Finanzanlage, Art der Transaktion oder Investmentkonstruktion den Marktkennntnissen und der Risikotragungskapazität des Kunden entspricht. Die Bank ist berechtigt, hierfür vom Kunden persönliche Angaben sowie das Ausfüllen eines Formulars oder einer Erklärung, aus dem/der die Risikotragungskapazität des Kunden hervorgeht (nachstehend **Angemessenheitsteil der**

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung oder Angemessenheitsprüfung genannt), oder die Bereitstellung entsprechender Daten zu verlangen.

22. Bei der Angemessenheitsprüfung **(i)** ermittelt die Bank die Dienstleistungen, Transaktionen und Finanzanlagen, die dem Kunden oder zukünftigen Kunden (nachstehend zusammen **Kunde** genannt) bekannt sind; **(ii)** prüft die Bank die Art, den Umfang und die Häufigkeit der vom Kunden mit Finanzanlagen vorgenommenen Transaktionen sowie den Zeitraum, in dem diese vorgenommen wurden; außerdem **(iii)** prüft sie den Bildungsabschluss, den Beruf oder den für die Kategorisierung relevanten früheren Beruf des Kunden.
23. Kommt die Bank bei der Auswertung der Angemessenheitsprüfung zu dem Schluss, dass die vertraglich vereinbarte Finanzanlage oder Transaktion für den Kunden nicht angemessen ist, weist sie den Kunden darauf hin. Sofern die Bank die vom Kunden erteilten Informationen für unzureichend erachtet, weist sie den Kunden darauf hin, dass sie die Eignung der vertraglich vereinbarten Finanzanlage oder Transaktion unter diesen Umständen nicht feststellen kann.
24. Die Bank vergewissert sich vor dem Abschluss des Vertrags, im Falle eines Rahmenvertrags vor der Ausführung des Auftrags, **(i)** ob die Kenntnisse des Kunden und seine Erfahrung mit der Finanzanlage oder Transaktion, die Gegenstand des Vertrags ist, und seine Risikotragungskapazität für eine fundierte Investmententscheidung ausreichen, und **(ii)** ermittelt in dem zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlichen Maße die Einkommenslage und die Investmentziele des Kunden, **(iii)** um ihm eine seinen Gegebenheiten entsprechende und zur Erfüllung seiner Erwartungen bezüglich der Anlage geeignete Finanzanlage oder Transaktion zu empfehlen (nachstehend **Geeignetheitsteil der Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung oder Geeignetheitsprüfung** genannt). Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung beurteilt die Bank, ob **(i)** die von ihr im Rahmen ihrer Anlageberatung angebotene Dienstleistung zur Umsetzung der vom Kunden genannten Investmentziele geeignet ist, **(ii)** die Höhe des mit der angebotenen Dienstleistung einhergehenden Risikos, das mit den Investmentzielen des Kunden in Einklang steht, der finanziellen Belastbarkeit des Kunden entspricht, und ob **(iii)** der Kunde über die Kenntnisse und die Erfahrung verfügt, die erforderlich sind, um die aus der Art der angebotenen Dienstleistung resultierenden und die mit ihr verbundenen Risiken zu verstehen und zu beurteilen. Zu diesem Zweck prüft beziehungsweise ermittelt die Bank **(i)** den Zeitraum, für den der Kunde die Investition halten möchte, **(ii)** die Risikobereitschaft und die Risikotragungskapazität des Kunden, **(iii)** das Ziel der Investition, **(iv)** die Höhe und den Ursprung des regelmäßigen Einkommens des Kunden, **(v)** den Umfang der Mittel, über die der Kunde verfügt, unter besonderer Berücksichtigung der liquiden Mittel, des Anlagevermögens und des Immobilienbestands, **(vi)** die Höhe und den Ursprung der regelmäßigen Verbindlichkeiten des Kunden, **(vii)** die Dienstleistungen, Transaktionen und Finanzanlagen, die dem Kunden bekannt sind, **(viii)** die Art, den Umfang und die Häufigkeit der vom Kunden mit Finanzanlagen vorgenommenen Transaktionen sowie den Zeitraum, in dem diese vorgenommen wurden, und **(ix)** den Bildungsabschluss, den Beruf oder den für die Kategorisierung relevanten früheren Beruf des Kunden.
25. Bei Angemessenheits- beziehungsweise Geeignetheitsprüfung akzeptiert die Bank die vom Kunden abgegebenen Erklärungen beziehungsweise die von ihm vorgelegten Dokumente, unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Dokumente beziehungsweise Erklärungen:
- schriftliche Erklärungen über die Vermögens- und Einkommenssituation des Kunden,
 - Dokumente zur Belegung der Erklärungen gemäß Buchstabe a,
 - Vereinbarungen mit anderen Investmentunternehmen oder Warenbörsendienstleistern,
 - ausgefüllte Angemessenheits- beziehungsweise Geeignetheitsprüfung.
26. Die Bank ist nicht zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung verpflichtet, wenn sie mit dem Kunden eine Vereinbarung über die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise über die Ausführung von Aufträgen für den Kunden abschließt und **(i)** die Transaktion in einem geregelten Markt oder an der Börse eines Drittlandes, die nach mit denen eines solchen Marktes gleichzusetzenden Bedingungen betrieben wird, eingeführte Aktien, Geldmarktinstrumente, ein Kreditverhältnis verkörpernde Wertpapiere oder andere Forderungen in Form von Wertpapieren (mit Ausnahme von Instrumenten, die abgeleitete Elemente enthalten) und von Unternehmen, die kollektiv in übertragbare

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

Wertpapiere investieren (nachstehend **ÁÉKBV** genannt), emittierte Wertpapiere oder nicht komplexe Finanzanlagen betrifft und **(ii)** die Vereinbarung über die Transaktion vom Kunden initiiert wird und **(iii)** die Bank dem Kunden vor dem Abschluss der Transaktion zur Kenntnis bringt, dass sie die Angemessenheitsprüfung nicht durchführt, dessen Folgen also in Bezug auf den Kunden nicht zur Geltung kommen, und **(iv)** die in der Unvereinbarkeitspolitik der Bank gestellten Anforderungen erfüllt sind.

27. Sofern die Unterschrift auf einem schriftlich erteilten Auftrag nicht zuzuordnen ist oder die Echtheit der Unterschrift aus einem erkennbaren und offensichtlichen Grund zweifelhaft ist, verweigert die Bank die Erfüllung des Auftrags und setzt den Kunden darüber in Kenntnis. Für die Erfüllung von Aufträgen, bei denen trotz mit der nötigen Umsicht erfolgter Prüfung nicht zu erkennen war, dass die Unterschrift falsch oder gefälscht war, übernimmt die Bank keine Haftung.
28. Die Bank verweigert den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung eines im Sinne eines gültigen Rahmenvertrags erteilten Auftrags, wenn
- sie dadurch Insiderhandel betreiben oder eine Marktbeeinflussung vornehmen würde oder
 - dies gegen eine gesetzliche Bestimmung oder die Regeln eines geregelten Marktes, der Börse eines Drittlandes, die den Bedingungen eines geregelten Marktes entspricht, eines Clearinghauses, einer Organisation, die eine Clearingtätigkeit ausübt, eines zentralen Vertragspartners oder eines Zentralverwahrers verstoßen würde oder
 - der Kunde den Nachweis seiner Identität oder die Identifizierung verweigert hat und der Nachweis seiner Identität oder seine Identifizierung aus einem anderen Grund erfolglos war oder
 - die Bank die für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen nicht erhalten hat oder
 - das Ergebnis der Geeignetheitsprüfung es nicht ermöglicht, die gewünschte Dienstleistung in Bezug auf die betreffende Finanzanlage für den Kunden zu erbringen.
29. Die Bank kann den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung eines im Sinne eines gültigen Rahmenvertrags erteilten Auftrags verweigern, wenn
- die der Bank bekannten Verhältnisse des Kunden die Beurteilung ihrer Geschäftstätigkeit durch andere Kunden nachteilig beeinflussen können,
 - der Kunde im Auftragsvertrag einen unrealistischen Kurs vereinbaren möchte.
30. Über die Erfüllung der Aufträge setzt die Bank den Kunden innerhalb von 1 Banktag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger in Kenntnis. Die Bank übermittelt dem Kunden für jede Transaktion des Wertpapierkontos und des Kundenkontos einen Kontoauszug sowie einen vierteljährlichen zusammenfassenden Kontoauszug. Die Informationen über die Erfüllung seiner Aufträge und den Kontostand seiner von der Bank geführten Konten kann der Kunde auch in einer von der oben beschriebenen abweichenden Form erbitten; die dafür anfallenden Kosten enthält die Konditionenliste für Investmentdienstleistungen.
31. **Sofern der Kunde bis 10 Uhr an dem Banktag, der auf den Tag folgt, an dem er die Mitteilung über die Erfüllung oder den Auszug des für ihn geführten Kontos erhalten hat, keine Beanstandungen bezüglich der Transaktion, der Abrechnung oder der Kontoführung beziehungsweise der Kontooperationen vorbringt, gelten der Auftrag, die Erfüllung, die Kontoführung, die zugrunde liegenden Kontooperationen und der Kontostand sowie die Abrechnung als akzeptiert, und der Kunde verliert das Recht, diese später zu beanstanden oder auf andere Art und Weise infrage zu stellen.**
32. Die sonstigen Mitteilungen zwischen der Bank und dem Kunden können je nach Wahl der Bank in Form von registrierten oder einfachen Briefpostsendungen, per Telefax, per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Bank erfolgen. Die Parteien halten fest, dass sie die auf diese Weise übermittelten Mitteilungen als Berichte der Bank über ihre für den Kunden erbrachten Investmentdienstleistungen akzeptieren.
33. Bei Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Transaktionen beziehungsweise im Falle des Erlöschens des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses rechnen die Bank und der Kunde, auch unter

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

Berücksichtigung der Besonderheiten der Transaktionen, innerhalb einer angemessenen Frist miteinander ab. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass eine Verrechnung gegenüber der Bank ausschließlich dann möglich ist, wenn die Bank ihre Schulden schriftlich anerkannt hat oder die Schulden der Bank beim Kunden in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil festgestellt werden.

34. Die Mitteilungen der Bank an den Kunden sind als erfolgte Mitteilungen zu betrachten, wenn der Bank die Kopie des Originalschriftstücks, oder ein mit der Unterschrift des Kunden versehenes oder per Telefax bestätigtes Exemplar desselben vorliegt oder die Übermittlung durch das Portobuch, die Versendungsliste oder den der Bank vorliegenden Einlieferungsschein belegt wird. Vom Kunden und von der Bank als registrierte und ausreichend frankierte Briefpostsendungen an die im vorliegenden Dokument genannte oder später ordnungsgemäß angemeldete Anschrift der jeweils anderen Partei aufzugebene schriftliche Mitteilungen sind als dem Empfänger mitgeteilt zu betrachten, und zwar am 5. (fünften) Tag nach der Aufgabe der Sendung bei der Post. Der Kunde und die Bank müssen unter ihrer oben benannten Adresse kontinuierlich eine Person (einen Vertreter) bereitstellen, der zur Entgegennahme von Postsendungen berechtigt ist. Die säumige Partei kann sich nicht auf das Fehlen einer solchen Person berufen. Als zugestellt zu betrachten sind außerdem nicht auf dem Postwege übermittelte Erklärungen, deren Entgegennahme der Adressat verweigert hat, wenn zwei Zeugen den Umstand der Verweigerung durch die Unterzeichnung eines über diesen Umstand erstellten Protokolls bezeugen.
35. Hinsichtlich des Eingangs schriftlicher Sendungen ist die Aufstellung der Bank maßgeblich.
36. **Änderungen bezüglich seiner der Bank mitgeteilten Daten hat der Kunde der Bank unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat der Bank unverzüglich mitzuteilen, wenn er ein Liquidations- oder Konkursverfahren gegen sich beantragt hat oder Kenntnis davon erlangt, dass gegen ihn ein Liquidations- oder Konkursverfahren eingeleitet wurde.** Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach dem zu erwartenden Eintreffen, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach dem zu erwartenden Eintreffen eines Dokuments zu informieren, wenn eine von der Bank erwartete Mitteilung, ein von der Bank erwarteter Beleg, eine von der Bank erwartete Abrechnung oder ein von der Bank erwartetes sonstiges Schriftstück nicht eingetroffen ist. **Alle etwaigen nachteiligen Folgen, die aus dem Versäumen der Nachfrage resultieren, gehen zulasten des Kunden.**
37. Noch nicht erfüllte Aufträge kann der Kunde ändern oder zurückziehen (Rücktritt). Für bereits erfüllte Aufträge hat der Kunde einzustehen, ein Rücktritt von diesen ist nicht möglich. Für die Änderung oder Zurückziehung von Aufträgen sind die Regeln für die Annahme von Aufträgen maßgeblich.
38. Die Verträge über Investmentdienstleistungen können – sofern die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung oder des Einzelvertrags keine anderslautenden Bestimmungen enthalten – mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Im Falle eines schweren Vertragsbruchs können die Verträge auch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Im Falle des Erlöschens eines Vertrags rechnen die Parteien innerhalb von 15 Tagen ab dem Erlöschen miteinander ab: Der Kunde hat die fälligen Gebühren und Kosten an die Bank zu zahlen, die Bank hat die dem Kunden zustehenden Finanzanlagen und Geldbeträge – unter Berücksichtigung der Bestimmungen bezüglich der Sicherheiten – an den vom Kunden benannten Investmentdienstleister zu überweisen.
39. Sofern die Bank zur Erfüllung eines Auftrags einen Mitwirkenden in Anspruch nimmt, haftet sie für diesen so, als hätte sie die betreffende Angelegenheit selbst erledigt. Die Központi Elszámolóház és Értéktár [Zentrales Clearinghaus und Verwahrung] (Budapest) Zrt. [gAG] (nachstehend **KELER** genannt), ausländische Clearinghäuser sowie inländische und ausländische Investmentunternehmen (Investmentdienstleister) darf die Bank auch ohne die gesonderte Zustimmung des Kunden als Mitwirkende in Anspruch nehmen. Die für die Inanspruchnahme von Mitwirkenden gegebenenfalls anfallenden Kosten enthält die Konditionenliste für Investmentdienstleistungen. Die Inanspruchnahme von Mitwirkenden hat keinen Einfluss auf die Erfüllungsfrist des Auftrags.
40. Zur Annahme und Erfüllung von Aufträgen kann die Bank Mittelsmänner hinzuziehen. Für die Mittelsmänner haftet die Bank so, als wäre sie selbst tätig geworden. Die Mittelsmänner vermerken auf

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

den von ihnen verwendeten Schriftstücken, dass sie in dem betreffenden Fall als Mittelsmänner der Bank tätig geworden sind. Die Liste der Mittelsmänner der Bank ist öffentlich; die Bank legt sie in ihren für den Kundenverkehr offenstehenden Räumlichkeiten aus.

41. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt (*Vis major*), die Bestimmungen inländischer oder ausländischer Behörden oder die Behinderung der Tätigkeit der Bank entstehen. Ebenso haftet sie nicht für die Kredit- und Zahlungsfähigkeit von Wertpapieremittenten. Die Bank schließt die Haftung für Ereignisse, die nicht als *Vis major* gelten, jedoch den Kundenverkehr behindern (zum Beispiel Stromausfall, Rohrbruch, Bombenalarm, Betriebsfehler des Börsenhandelssystems oder der Börsenverbindungen, technische Fehler im geregelten Markt, beim Clearinghaus, beim zentralen Vertragspartner oder beim Zentralverwahrer und andere Ereignisse mit ähnlichen Auswirkungen), aus. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Telefonverbindungen, Telefonzentralen oder vom Kunden eingesetzten Telefonapparaten und Computern entstehen. Sie haftet weiterhin nicht für Schäden infolge der Verwendung von Informationen, die durch das Abhören von Telefonapparaten oder Telefonverbindungen durch Unbefugte, das Mithören Unbefugter über diese oder die falsche oder fehlerhafte Datenübertragung über solche Vorrichtungen erworben wurden.
42. Mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Fälle und des schweren Vertragsbruchs seitens des Kunden, den dieser trotz entsprechender Aufforderung nicht behebt, kann die Bank ihre Haftung für die Erfüllung der Verträge nicht einschränken oder ausschließen. Als schwerer Vertragsbruch seitens des Kunden gilt ungeachtet der Art der Transaktion insbesondere, wenn er seine Informationspflicht gegenüber der Bank nicht, unvollständig oder fehlerhaft erfüllt oder seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank, seine Pflicht zur Bereitstellung von Wertpapieren oder zur Stellung von Sicherheiten nicht erfüllt oder seiner Kooperationspflicht nicht nachkommt.
43. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, stehen der Bank für die in der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Dienstleistungen die in der jeweils gültigen Fassung der Konditionenliste für Investmentdienstleistungen, die die Anlage 4 der vorliegenden Geschäftsordnung darstellt, genannten Gebühren und Aufwandsentschädigungen zu. **Bei Änderungen der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt oder der Kostenlage darf die Bank die Konditionenliste für Investmentdienstleistungen einseitig ändern.** In mit dem Kunden abgeschlossenen Einzelverträgen darf die Bank vom Inhalt der Konditionenliste für Investmentdienstleistungen abweichen.
44. **Gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung ist die Bank berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu verwalten. Die von der Bank zu verwaltenden Daten umfassen die für die einzelnen Transaktionsarten und die von der Bank durchzuführenden Prüfungen erforderlichen Daten. Der Zeitraum der Datenverwaltung darf nicht über den auf das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem Kunden folgenden Verjährungszeitraum beziehungsweise den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum hinausgehen. Die Bank darf die Daten des Kunden zum Zwecke der Erfüllung der Aufträge des Kunden und der Erledigung der damit verbundenen Aufgaben – ausschließlich an Mitglieder des Konzerns, zu dem die Bank gehört – ins Ausland weiterleiten.**

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

IV. Sicherheiten für Transaktionen

1. **Als Sicherheit für jegliche Art von Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden dient der jeweilige, bei der Bank geführte Geld-, Finanzanlagen- und Wertpapierbestand des Kunden als Kautions.**
2. Aufgrund ihres Kautionsrechts ist die Bank berechtigt, die Herausgabe der von ihr verwahrten beziehungsweise für den Kunden geführten Geldmittel, Wertpapiere und Finanzanlagen beziehungsweise die Ausführung der Kontobelastung bis zur Begleichung ihrer gegenüber den Kunden fällig gewordenen Gebühren, Kosten und Nebenkosten beziehungsweise bis zur Erstattung eines ihre gegebenenfalls entstandenen Schadens verweigern und die als Kautions dienenden Instrumente unter Einsetzung der Bank als Begünstigter sperren.
3. Die Bank ist berechtigt, durch Belastung des von der Bank geführten Geldverkehrs- oder Kundenkontos die vom Kunden zu zahlenden fälligen Gebühren und Kosten sowie die Nebenkosten derselben, weiterhin ihren dem Kunden anzulastenden etwaigen Schaden sowie ihre fällig gewordenen anderweitigen Forderungen jeglicher Art gegenüber dem Kunden von dem für den Kunden geführten Geldbetrag abzuziehen, neben nachträglicher Abrechnung mit dem Kunden.
4. Die Bank ist berechtigt, ihre fällig gewordenen Forderungen jeglicher Art gegenüber dem Kunden unmittelbar aus den für den Kunden geführten Finanzanlagen neben nachträglicher Abrechnung mit dem Kunden zu befriedigen, indem sie diese zum Marktpreis verkauft oder in Besitz nimmt.

V. Schutz der Anlagen des Kunden, der Fonds für Anlegerschutz

1. Bei der Verwaltung der Finanzanlagen oder Geldmittel des Kunden wählt die Bank, um diese Instrumente zu schützen, die Vertragspartner und Erfüllungsgehilfen, bei denen sie die Instrumente des Kunden verwahrt, beziehungsweise die sie zur Abwicklung der Transaktionen hinzuzieht, mit besonderer Sorgfalt aus. Den Schutz der bei der Bank verwahrten und geführten Instrumente des Kunden gewährleistet die Bank durch zeitgemäße elektronische und mechanische Sicherheitssysteme, die auch den jeweils aktualisierten Schutz der Computernetze umfassen. Die Umsetzung dieser Bedingungen überwacht die Bank durch in die Abläufe integrierte Kontrollen und interne Kontrollen.
2. Die Bank ist Mitglied des von den Investmentdienstleistern ins Leben gerufenen Befektető-védelmi Alap [Fonds für Anlegerschutz] (nachstehend **Fonds** genannt). Der Fonds dient der Sicherung der Forderungen des Kunden aus dem von der Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß Ziffern I. 4.4.1 a bis c und 4.2 a bis b der vorliegenden Geschäftsordnung abgeschlossenen Vertrag und der Auszahlung der gesetzlich bestimmten Entschädigungssumme an den Kunden als Anleger. Die Auszahlung der Entschädigung kann bei Forderungen aus von der Bank nach dem 15. September 1997 abgeschlossenen gesicherten Verträgen erfolgen, wenn ein Gericht die Abwicklung der Bank anordnet.
3. Der Fonds zahlt dem Kunden, der Anspruch auf eine Entschädigung hat, seine Forderungen für die betreffenden Personen und Fondsmitglieder jeweils zusammen aus, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 6 Millionen Forint. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Forderungen bis 1 Million Forint 100 %, bei Forderungen von mehr als 1 Million Forint 1 Million Forint und 90 % des verbleibenden Teils. Bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung sind alle Forderungen des Kunden aus seinen bei der Bank bestehenden Investmentdienstleistungen zu addieren. Sofern die Bank aus ihren Investmentdienstleistungen resultierende abgelaufene oder bis zur Auszahlung der Entschädigung fällig werdende Forderungen gegenüber dem Kunden hat, sind diese bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung mit den Forderungen des Kunden zu verrechnen.
4. Der Fonds leistet die Entschädigung in Form von Geld. Auf der von der Aufsicht betriebenen Internetseite informiert der Fonds die Anleger innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses über die Anordnung der Abwicklung über die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

Ansprüche. Der Fonds gibt den ersten Tag der Geltendmachung von Ansprüchen, die Art der Geltendmachung und den Namen der Organisation, die die Auszahlung vornimmt, bekannt. Der erste Tag der Geltendmachung von Ansprüchen ist spätestens der 30. Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses über die Anordnung der Abwicklung.

5. Sofern der Kunde, der Anspruch auf Entschädigung hat, den Vertrag und die zur Belegung des Anspruchs erforderlichen Daten bereitstellt und die Unterlagen der Bank zur Verfügung stehen, ist der Fonds verpflichtet, innerhalb von 90 Tagen ab dem Einreichen des Entschädigungsantrags des Kunden über diesen zu entscheiden.
6. Die vom Fonds gewährte Sicherheit erstreckt sich nicht auf die Forderungen der in § 215 Abs. 1 des Gesetzes Nr. CXX des Jahres 2001 über den Kapitalmarkt (nachstehend **Tpt.** genannt) benannten Personen und Organisationen sowie auf Forderungen aus Transaktionen, bei denen ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, dass die Mittel für die Anlage aus einer Straftat stammen.

VI. Geschäfts- und Wertpapiergeheimnis

1. Geschäftsgeheimnisse sind alle Fakten, Informationen, Lösungen oder Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank, deren Öffentlichmachung, Beschaffung oder Verwendung durch Unbefugte die rechtmäßigen finanziellen, wirtschaftlichen oder Marktinteressen der Bank verletzen oder gefährden würde, und in Bezug auf welche die Bank die für ihre Geheimhaltung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.
2. Die Bank sowie Personen,
 - a) die über ein Anteilseigentum an der Bank verfügen,
 - b) ein Anteilseigentum an der Bank erwerben möchten,
 - c) eine leitende Position bei der Bank innehaben oder
 - d) als Angestellte bei der Bank beschäftigt sind,sowie alle anderen Personen, die auf irgendeine Art und Weise Kenntnis von einem Geschäftsgeheimnis erlangt haben, sind verpflichtet, dieses – mit den nachstehenden Ausnahmen – für unbegrenzte Zeit zu bewahren.
3. Die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse gilt nicht für die folgenden Organisationen, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung im Rahmen ihrer Kompetenzen tätig sind:
 - a) die Aufsicht, die Aufsichtsbehörde,
 - b) den Fonds,
 - c) die MNB,
 - d) den Zentralen Rechnungshof,
 - e) die staatliche Steuerbehörde,
 - f) das Amt für Wettbewerbsaufsicht,
 - g) das von der Regierung mit der internen Kontrolle der ordnungsgemäßen und sinnvollen Verwendung der Mittel des Staatshaushalts beauftragte Organ,
 - h) den Dienst für nationale Sicherheit,
 - i) die Verbraucherschutzbehörde.

Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, nicht für folgende Organisationen, die im Rahmen ihrer Kompetenzen tätig sind:

- a) die Ermittlungsbehörde und die im Rahmen ihrer Kompetenzen tätige Staatsanwaltschaft im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens und der Ergänzung der Anzeige,
- b) das Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens, einer Zivilsache bezüglich eines Nachlasses, im Rahmen eines Konkurs- oder Liquidationsverfahrens oder eines Verfahrens zur Schuldenregulierung einer Selbstverwaltung,
- c) das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das die ordnungsgemäße Verwendung von Subventionen der Europäischen Union prüft,

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

d) die Verbraucherschutzbehörde.

Die Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 205 Tpt. (in Bezug auf Insiderhandel und Marktbeeinflussung) stellt keine Verletzung des Geschäftsgeheimnisses dar. Im Falle der in einem gesonderten Gesetz geregelten Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten und der Informationspflicht bezüglich der Öffentlichkeit von Daten, die von öffentlichem Interesse sind, und der aufgrund eines öffentlichen Interesses öffentlichen Daten dürfen unter Berufung auf das Geschäftsgeheimnis keine Informationen zurückgehalten werden. Im Falle der Auflösung der Bank oder des Warenbörsendienstleisters ohne Rechtsnachfolger können die von ihnen verwalteten Dokumente, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, 60 Jahre nach ihrer Entstehung für Archivrecherchen verwendet werden.

4. Wertpapiergeheimnisse sind alle der Bank, dem multilateralen Handelssystem und dem Warenbörsendienstleister über den Kunden vorliegende Daten, die sich auf die Person des Kunden, seine persönlichen Daten, seine Vermögenslage, seine gewerbliche Anlagetätigkeit, seine Wirtschaftstätigkeit, seine Eigentümer- und Geschäftsbeziehungen sowie seine mit dem Investmentunternehmen und dem Warenbörsendienstleister abgeschlossenen Verträge, seinen Kontostand und seinen Kontoverkehr beziehen.
5. Die Bank und der Warenbörsendienstleister, die Personen und Angestellten des Investmentunternehmens und des Warenbörsendienstleisters, die eine leitende Position innehaben, sowie alle anderen Personen, die auf irgendeine Art und Weise Kenntnis vom Wertpapiergeheimnis erlangt haben, sind verpflichtet, dieses für unbegrenzte Zeit zu bewahren. Die Bank und der Warenbörsendienstleister legen das Wertpapiergeheimnis Dritten gegenüber – bei gleichzeitiger Mitteilung an den Kunden – nur dann offen, wenn
 - a) der Kunde oder sein rechtmäßiger Vertreter in einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft darum ersucht oder eine diesbezügliche Vollmacht erteilt und die ihn betreffenden, unter das Wertpapiergeheimnis fallenden Angaben, die offengelegt werden dürfen, genau benennt,
 - b) die Bestimmungen des Bszt. sie von der Pflicht zur Wahrung des Wertpapiergeheimnisses befreien oder
 - c) dies zum Zwecke des Verkaufs einer Forderung der Bank oder des Warenbörsendienstleisters gegenüber dem Kunden oder der Geltendmachung einer überfälligen Forderung der Bank oder des Warenbörsendienstleisters erforderlich ist.
6. Die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf das Wertpapiergeheimnis gilt nicht
 - a) für die Aufsicht, den Fonds, den Nationalen Fonds für Einlagenschutz, die MNB, den Zentralen Rechnungshof und das Amt für Wettbewerbsaufsicht, wenn sie im Rahmen ihrer Kompetenzen tätig sind,
 - b) für den geregelten Markt, für Betreiber multilateraler Handelssysteme, für Organisationen, die eine Clearingtätigkeit ausführen, für zentrale Verwahrer, wenn sie im Rahmen ihres gesetzlich bestimmten Geschäftsfeldes tätig sind, für das von der Regierung mit der internen Kontrolle der ordnungsgemäßen und sinnvollen Verwendung der Mittel des Staatshaushalts beauftragte Organ und für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das die ordnungsgemäße Verwendung von Subventionen der Europäischen Union prüft,
 - c) für in Nachlassverfahren tätige Notare und im Rahmen ihrer Kompetenzen tätige Vormundschaftsbehörden,
 - d) für Vergleichsverwalter, Abwickler, Finanzverwalter, Gerichtsvollzieher und freiwillige Liquidatoren, die im Rahmen von Konkursverfahren, Abwicklungsverfahren, Verfahren zur Schuldenregulierung von Selbstverwaltungen, Zwangsvollstreckungsverfahren oder freiwilligen Liquidationsverfahren tätig sind,
 - e) für Ermittlungsbehörden, die im Rahmen laufender Strafverfahren oder der Ergänzung der Anzeige tätig sind, und für im Rahmen ihrer Kompetenzen tätige Staatsanwaltschaften,
 - f) für die Gerichte im Rahmen von Straf- und Zivilverfahren sowie Konkurs- und Abwicklungsverfahren und Verfahren zur Schuldenregulierung von Selbstverwaltungen,
 - g) sofern die in einem gesonderten Gesetz bestimmten Bedingungen erfüllt sind, für Organe, die zum Einsatz geheimdienstlicher Mittel und zum verdeckten Sammeln von Informationen befugt sind,

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

- h) aufgrund der Genehmigung des Hauptdirektors für den im Rahmen seiner gesetzlich bestimmten Aufgaben tätigen Dienst für nationale Sicherheit,
- i) für die Steuerbehörden und die Zollbehörden, wenn sie im Rahmen von Verfahren zur Kontrolle der Erfüllung der Steuer-, Zoll- und Sozialversicherungsverpflichtungen oder zur Vollstreckung von Titeln, durch die diesbezügliche Schulden festgestellt wurden, tätig sind,
- j) für den im Rahmen seiner Aufgaben tätigen Datenschutzbeauftragten,
- k) für die im Rahmen ihrer Aufgaben tätige Verbraucherschutzbehörde im Falle eines schriftlichen Ersuchens dieser Organe an einen Investmentdienstleister oder Warenbörsendienstleister.

Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf das Wertpapiergeheimnis nicht, wenn

- a) die staatliche Steuerbehörde aufgrund eines internationalen Vertrags schriftlich Daten von der Bank oder vom Warenbörsendienstleister verlangt, um einem schriftlichen Ersuchen einer ausländischen staatlichen Steuerbehörde nachzukommen, sofern das Ersuchen eine von der ausländischen Behörde unterzeichnete Geheimhaltungsklausel enthält,
- b) die Aufsicht auf die in der mit einer ausländischen Aufsichtsbehörde abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vereinbarte Art und Weise die Bereitstellung von Daten verlangt oder Daten weiterleitet, sofern die Kooperationsvereinbarung oder das Ersuchen der ausländischen Aufsichtsbehörde eine von ihr unterzeichnete Geheimhaltungsklausel enthält,
- c) ein ungarisches Strafverfolgungsorgan aufgrund eines internationalen Vertrags schriftlich Daten von der Bank oder vom Warenbörsendienstleister verlangt, um einem schriftlichen Ersuchen eines ausländischen Strafverfolgungsorgans nachzukommen, sofern das Ersuchen eine von dem ausländischen Strafverfolgungsorgan unterzeichnete Geheimhaltungsklausel enthält,
- d) der Fonds auf die in einer Kooperationsvereinbarung vereinbarte Art und Weise Daten an ein ausländisches Anlegerschutzsystem oder eine ausländische Aufsichtsbehörde weiterleitet, sofern hinsichtlich der Verwaltung beziehungsweise Verwendung der Daten ein Schutz gewährleistet ist, der mindestens mit den ungarischen Regelungen gleichzusetzen ist,
- e) die Bank oder der Warenbörsendienstleister gemäß § 52 Abs. 8 Art. [Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung] Daten bereitstellt.

In schriftlichen Ersuchen im Sinne der vorstehenden Aufzählung sind folgende Details zu nennen:

- a) der Kunde, der Kundenkreis oder das Konto, in Bezug auf den/das das in der vorstehenden Aufzählung genannte Organ um die Offenlegung des Wertpapiergeheimnisses ersucht, und
- b) die Art der verlangten Daten und der Zweck, zu dem die Daten verlangt werden, es sei denn, die MNB oder die Aufsicht führt im Rahmen ihrer Aufgaben eine Prüfung vor Ort durch.

Das Organ oder die Behörde, das/die berechtigt ist, die Bereitstellung von Daten zu verlangen, darf die bereitgestellten Daten ausschließlich für den Zweck verwenden, den es/sie in seinem/ihrer Ersuchen genannt hat. Die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf das Wertpapiergeheimnis gilt weiterhin auch dann nicht, wenn die Bank oder der Warenbörsendienstleister ihrer/seiner in dem von der Europäischen Union angeordneten Gesetz über die Durchführung von einschränkenden Maßnahmen im Bereich Finanzen und Vermögen vorgeschriebenen Meldepflicht nachkommt. In den in dieser Ziffer und den nachstehend genannten Fällen darf die Bank die Offenlegung des Wertpapiergeheimnisses nicht verweigern: Auf das schriftliche Ersuchen der Ermittlungsbehörden, des Dienstes für nationale Sicherheit oder der Staatsanwaltschaften stellt die Bank oder der Warenbörsendienstleister die gewünschten Daten über die von ihr/ihm vorgenommene Transaktion und das bei ihr/ihm geführte Konto unverzüglich bereit, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass die Transaktion oder das Konto

- a) mit Drogenmissbrauch,
- b) mit einem Terrorakt,
- c) mit dem Missbrauch von Sprengstoff oder Sprengmaterial,
- d) mit dem Missbrauch von Schusswaffen oder Munition,
- e) mit Geldwäsche,
- f) mit einer von einer Verbindung zur Begehung von Straftaten oder einer kriminellen Vereinigung begangenen Straftat,
- g) mit Insiderhandel,
- h) mit Marktbeeinflussung
in Zusammenhang steht.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

7. Im Falle der Auflösung der Bank oder des Warenbörsendienstleisters ohne Rechtsnachfolger können die von ihnen verwalteten Dokumente, die Wertpapiergeheimnisse enthalten, 60 Jahre nach ihrer Entstehung für Archivrecherchen verwendet werden.
8. In den im Bszt. genannten Fällen darf der betroffene Kunde nicht über die Bereitstellung von Daten informiert werden.
9. Nicht als Verletzung des Wertpapiergeheimnisses gilt
 - a) die Bereitstellung zusammenfassender Daten, anhand welcher die Person oder die Geschäftsdaten des Kunden nicht festzustellen sind,
 - b) die Bereitstellung von Daten über den Namen und die Kontonummer der Kunden,
 - c) die Bereitstellung von Daten durch den Referenzdatendienstleister an das Zentrale Kreditinformationssystem [KHR] beziehungsweise die Bereitstellung von Daten aus diesem System an den Referenzdatendienstleister, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
 - d) die Weitergabe von Daten an den von der Bank oder dem Warenbörsendienstleister beauftragten Buchprüfer, Rechtsbeistand oder sonstigen Sachverständigen sowie an die Versicherung, die die Versicherungsdeckung für die Bank gewährt, in dem für die Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlichen Umfang,
 - e) die Weiterleitung von Daten durch die Bank oder den Warenbörsendienstleister an einen ausländischen Investmentdienstleister oder Warenbörsendienstleister, wenn
 - ea) der Kunde dieser schriftlich zugestimmt hat,
 - eb) die in den ungarischen Gesetzesnormen gestellten Anforderungen hinsichtlich der Bedingungen der Datenverwaltung beim ausländischen Investmentunternehmen oder Warenbörsendienstleister beziehungsweise beim Warenbörsendienstleister in Bezug auf jede einzelne Angabe erfüllt sind,
 - ec) der Staat, in dem sich der Sitz des ausländischen Investmentunternehmens oder Warenbörsendienstleisters befindet, über ein Datenschutzgesetz verfügt, das den in den ungarischen Gesetzesnormen gestellten Anforderungen genügt,
 - f) die Weitergabe von Daten an einen Eigentümer, der über eine Beteiligung an der Bank oder dem Warenbörsendienstleister verfügt, die eine Einflussnahme begründet, oder an eine Person oder Organisation, die eine solche Beteiligung erwerben möchte, an eine übernehmende Gesellschaft im Sinne einer Vereinbarung über die Übertragung der vertraglichen Verpflichtungen beziehungsweise einen vom Eigentümer oder zukünftigen Eigentümer der Genannten beauftragten Buchprüfer, Rechtsbeistand oder anderen Sachverständigen mit der schriftlichen Zustimmung des Vorstands der Bank oder des Warenbörsendienstleisters,
 - g) im Falle eines Ersuchens durch ein Gericht die Vorlage der Musterunterschrift des zur Verfügung über das Konto der Prozesspartei Berechtigten,
 - h) die Bereitstellung zur individuellen Identifizierung geeigneter Daten über die Bank oder den Warenbörsendienstleister durch die Aufsicht – unter Einhaltung der Regeln über das Wertpapiergeheimnis
 - ha) für statistische Zwecke an das Zentralamt für Statistik und
 - hb) zu Zwecken der Analyse beziehungsweise der Planung des Staatshaushalts an das Ministerium,
 - i) die für die Ausführung der ausgegliederten Tätigkeit erforderliche Weitergabe von Daten an die Organisation, die die ausgegliederte Tätigkeit ausführt,
 - j) die Veröffentlichung des Begründungsteils eines Beschlusses der Aufsicht bezüglich des Insiderhandels oder der Marktbeeinflussung gegen den, der eine Rechtsverletzung begangen hat,
 - k) die Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 205 Tpt.,
 - l) die Weitergabe von Daten gemäß § 22 Abs. 2 Pmt. und
 - m) die Weiterleitung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers genannten Daten an den Zahlungsverkehrsdienstleister und den zwischengeschalteten Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten, der unter die Verordnung fällt, in den in der Verordnung bestimmten Fällen.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

VII. Aussetzung der Genehmigung für die Tätigkeit, Übertragung von Beständen, Öffentlichkeit der Wirtschaftsdaten

1. Die Bank kann ihre Investmentdienstleistungen oder einen Teil derselben mit Genehmigung der Aufsicht teilweise oder ganz aussetzen oder einstellen. Über die teilweise oder vollständige Aufhebung oder Aussetzung ihrer Genehmigung für die Investmentdienstleistungen, die teilweise oder vollständige Aussetzung oder die Einschränkung einzelner Tätigkeiten informiert die Bank den Kunden unverzüglich in Form einer außerordentlichen Bekanntmachung. In dieser Benachrichtigung
 - a) bittet die Bank den Kunden, den Investmentdienstleister zu benennen, dessen Dienstleistungen er in Zukunft in Anspruch nehmen möchte,
 - b) informiert die Bank den Kunden darüber, dass sie, sofern der Kunde den von ihm gewählten anderen Investmentdienstleister nicht innerhalb von 45 Tagen ab Mitteilung der Benachrichtigung benennt, den von ihr in der Benachrichtigung benannten empfohlenen Investmentdienstleister als den vom Kunden gewählten Investmentdienstleister betrachten wird.

2. Mit Genehmigung der Aufsicht kann die Bank ihre vertraglichen Verpflichtungen auf ein anderes Investmentunternehmen (einen anderen Investmentdienstleister) übertragen. Die Genehmigung der Aufsicht ersetzt nicht die in einer gesonderten Rechtsnorm vorgeschriebene Genehmigung des Amtes für Wettbewerbsaufsicht. Die Bank darf ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht auf einen Warenbörsendienstleister übertragen. Die Bank darf die vertraglichen Verpflichtungen eines anderen Investmentunternehmens oder Warenbörsendienstleisters übernehmen. Auf die Übertragung der vertraglichen Verpflichtungen der Bank sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. IV des Jahres 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) zur Schuldenübernahme anzuwenden. Im Zuge der Übertragung ihrer vertraglichen Verpflichtungen setzt die übertragende Bank ihre Kunden vor dem Inkrafttreten des Vertrags über die Übertragung über die Absicht der Übertragung sowie über die nachstehend benannten Umstände in Kenntnis und teilt den Kunden in ihrer Benachrichtigung mit, wo, ab wann und in welcher Form sie die Geschäftsordnung der übernehmenden Organisation einsehen können. Lehnt der Kunde das Investmentunternehmen, das die vertraglichen Verpflichtungen übernimmt, oder seine Geschäftsordnung ab, benennt er in seiner an die übergebende Bank zu übermittelnden schriftlichen Erklärung ein anderes Investmentunternehmen (einen anderen Investmentdienstleister) und gibt die Nummer seines bei diesem geführten Wertpapierkontos, Wertpapierdepotkontos und des zur Abwicklung der Geldbewegungen im Zusammenhang mit den Investitionen dienenden Kontos an. Für die Abgabe der oben erwähnten Erklärung gewährt die Bank dem Kunden eine Frist von mindestens 30 Tagen. Sofern der Kunde der Bank die Erklärung innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig übermittelt, ist dies so auszulegen, dass der Kunde das übernehmende Investmentunternehmen und seine Geschäftsordnung akzeptiert hat. Akzeptiert der Kunde das übernehmende Investmentunternehmen und seine Geschäftsordnung, werden die Finanzanlagen und Geldmittel, die Eigentum des Kunden sind oder ihm zustehen, ab dem in der oben erwähnten Benachrichtigung genannten Stichtag von dem übernehmenden Investmentunternehmen verwaltet, und es gelten für diese dann die Bestimmungen der Geschäftsordnung des übernehmenden Investmentunternehmens. Bezüglich der Rechte der übergebenden Bank gegenüber dem Kunden sind die Bestimmungen des Ptk. zur Abtretung anzuwenden. Kosten und Gebühren, die durch die Übertragung der Bestände anfallen, dürfen nicht auf den Kunden abgewälzt werden.

3. Eine Einschränkung oder Aussetzung der Investmentdienstleistungen der Bank durch die Börse oder die Aufsicht sowie Maßnahmen des Clearinghauses oder des zentralen Vertragspartners, die die Aufträge des Kunden betreffen, gelten als Vis major, die die Erfüllung von Aufträgen behindert, für die die Bank nicht haftet. Diese Bestimmung gilt für alle Arten von Transaktionen.

4. Zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten über ihre Tätigkeit im Sinne des Tpt. beziehungsweise des Bszt. gibt die Bank späPrüfungs bis zum 31. Juli des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres in einer überregionalen Tageszeitung und im Anzeiger der Börse bekannt, wo und über welchen Zeitraum ihr von einem Buchprüfer geprüfter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung) einzusehen ist.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűi Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűi Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

5. Etwaige Streitfragen bezüglich der einzelnen Verträge zwischen den Parteien und der Erfüllung derselben sowie bezüglich der vorliegenden Geschäftsordnung, ihrer Auslegung und Anwendung versuchen die Parteien durch Verhandlungen zu klären.

Falls die Klärung der Streitfragen durch Verhandlungen nicht zum Erfolg führt, unterwerfen sich die Parteien dem Verfahren des nach dem Sitz der Bank zuständigen Gerichts. Diese Vereinbarung über die ausschließliche Zuständigkeit gilt für die Beurteilung von Ansprüchen aus allen Rechtsverhältnissen, die zwischen dem Kunden und der Bank bestehen.

6. Für die Geschäftsordnung ist das ungarische Recht maßgeblich.
7. **Die Bank ist berechtigt, die Geschäftsordnung einseitig zu ändern.** Die Bank macht die geänderte Geschäftsordnung fünfzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten in ihren für den Kundenverkehr offenstehenden Räumlichkeiten und auf ihrer Internetseite auch in elektronischer Form kontinuierlich und in leicht zugänglicher Form für ihre Kunden zugänglich. **Falls der Kunde die geänderten Bestimmungen der Geschäftsordnung für sich nicht akzeptiert, ist er berechtigt, seine/n mit der Bank abgeschlossene/n Vertrag/Verträge zum Tag des Inkrafttretens der geänderten Geschäftsordnung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch von seinem Kündigungsrecht, ist die geänderte Geschäftsordnung als vom Kunden akzeptiert zu betrachten.**
8. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem Kunden sind über die vorliegende Geschäftsordnung hinaus die Allgemeine Geschäftsordnung und die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bank sowie das Bszt., das Tpt. und die einschlägigen Bestimmungen des Ptk. maßgeblich.

VIII. Regeln für die einzelnen Investmentdienstleistungen

1. Kontoführung, Depotverwahrung und Depotverwaltung

- 1.1 Für den Kunden und aufgrund des Auftrags des Kunden eröffnet und führt die Bank
 - a) ein Kundenkonto zur Führung der Geldmittel des Kunden,
 - b) ein Wertpapierkonto für die Führung der dematerialisierten Wertpapiere des Kunden und ein Wertpapierdepotkonto für die Führung der auf drucktechnischem Wege erstellten Wertpapiere des Kunden (für die Zwecke der vorliegenden Geschäftsordnung nachstehend zusammen **Wertpapierkonto** genannt)(Kundenkonto und Wertpapierkonto nachstehend zusammen Konto genannt) und gewährleistet die ordnungsgemäße Verfügung des Kunden über sein Konto.
- 1.2 Das Konto umfasst
 - a) die Bezeichnung und die Nummer des Kontos,
 - b) den Namen (die Firma) und den Wohnort (den Sitz) des Kontoinhabers,
 - c) die Bezeichnung und die Menge der auf dem Konto geführten Instrumente (Geld und Wertpapiere),
 - d) Hinweise auf etwaige Sperrungen der auf dem Konto geführten Instrumente.
- 1.3 Die Abrechnung der Erfüllung vom Kunden in Anspruch genommener Investmentdienstleistungen der Bank erfolgt durch Belastung des von der jeweiligen Transaktion betroffenen Kontos beziehungsweise durch Gutschrift auf demselben.
- 1.4 Über Kontogutschriften und –belastungen stellt die Bank am Tag der Transaktion jeweils einen Kontoauszug aus, den sie dem Kunden für jede Transaktion beziehungsweise einmal pro Jahr übermittelt.
- 1.5 Die Bank erfüllt ihre Aufgaben im Bereich des Steuerabzugs, der Steuereinzahlung und der Steuererfassung, die sich aus ihren Verpflichtungen als Zahlstelle ergeben, gemäß den jeweils geltenden Steuergesetzen, weist den Kunden jedoch auch hiermit darauf hin, dass im Zusammenhang

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

mit den Transaktionen bezüglich der in den einzelnen Verträgen benannten Finanzanlagen auch Kosten beziehungsweise Steuerverbindlichkeiten anfallen können, die nicht über die Bank beglichen werden.

- 1.6 Die Bank ist berechtigt, das Kundenkonto des Kunden unmittelbar mit den Kosten zu belasten, die für die Kontoführung, die Erstellung der Kontoauszüge und sonstiger Bescheinigungen und der Versendung auf dem Postwege anfallen.
- 1.7 Die Bank ist berechtigt, Gutschriften und Belastungen, die aufgrund eines Irrtums ihrerseits vorgenommen wurden, ohne gesonderte diesbezügliche Maßnahmen seitens des Kunden unbefristet zu berichtigen und das Konto des Kunden mit den irrtümlich gutgeschriebenen Instrumenten zu belasten beziehungsweise irrtümlich vorgenommene Belastungen seines Kontos auf diesem gutzuschreiben.
- 1.8 Zur Sicherung ihrer fällig gewordenen Forderungen gegenüber dem Kunden kann die Bank unter Einsetzung der Bank als Begünstigter das Konto sperren. Die Bank erhält die Sperrung solange aufrecht, bis der Kunde seine Schulden gegenüber der Bank, einschließlich etwaiger Nebenkosten derselben, beglichen hat.
- 1.9 Zur Verfügung über die auf dem Konto geführten Instrumente ist der Kunde beziehungsweise die auf dem Datenblatt in der Anlage zum Vertrag über die Kontoführung benannte bevollmächtigte Person berechtigt.
- 1.10 Die Bank übernimmt aufgrund des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags die Depotverwaltung in physischer Form erstellter Wertpapiere und aufgrund einer gesonderten Vereinbarung die Depotverwaltung der Wertpapiere.
- 1.11 Die Hinterlegung von Wertpapieren kann durch Transfer auf das Wertpapierkonto und durch Gutschrift auf dem Wertpapierkonto erfolgen.
- 1.12 Sollte sich bei der Prüfung der entgegengenommenen Wertpapiere herausstellen, dass sich unter diesen falsche, gefälschte, gesperrte oder solche befinden, die den in der vorliegenden Geschäftsordnung beziehungsweise in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, setzt die Bank den Kunden über diesen Umstand in Kenntnis. Die dadurch gegebenenfalls entstehenden Verluste und die im Zusammenhang mit dem oben Gesagten anfallenden Kosten – einschließlich der Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit der Echtheitsprüfung entstanden sind – trägt ausschließlich der Kunde.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

- 1.13 Auf drucktechnischem Wege erstellte Namensaktien nimmt die Bank ausschließlich mit Blankoindossament entgegen.
- 1.14 Die Bank führt die Wertpapiere in einer dem Prinzip der Sammelverwahrung entsprechenden Form, sodass der Kunde keinen Anspruch auf individuelle, durch eine laufende Nummer und Titel bezeichnete Wertpapiere, sondern auf Wertpapiere auf der Grundlage von Gattung und Menge hat.
- 1.15 Die Bank ist berechtigt, im Rahmen ihrer Depotverwaltungs- und Depotverwaltungsdienstleistung die KELER sowie ausländische Clearinghäuser als Unterverwahrer hinzuzuziehen.

2. Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise ihre Durchführung für den Kunden (nachstehend Kommissionsgeschäft genannt) sowie Handel auf eigene Rechnung

- 2.1 Aufgrund von Kommissionsaufträgen des Kunden schließt die Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden Kaufverträge oder Tauschverträge über Finanzanlagen ab.
- 2.2 Voraussetzung für das Inkrafttreten des Kommissionsauftrags ist – sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde – im Falle eines Verkaufs, dass Finanzanlagen der entsprechenden Gattung und in der erforderlichen Menge zur Verfügung stehen, im Falle eines Kaufs, dass die entsprechende Geldmenge zur Verfügung steht (nachstehend zusammen Transaktionsdeckung genannt), außerdem eine erfolgreiche Angemessenheitsprüfung gemäß Ziffern III. 21 bis 23 der vorliegenden Geschäftsordnung.
- 2.3 Fehlt die Transaktionsdeckung oder die vereinbarte Sicherheit, ist die Bank berechtigt, den Auftrag abzulehnen beziehungsweise einen bereits angenommenen Auftrag auszusetzen. Sofern der Kunde seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Transaktionsdeckung beziehungsweise zur Stellung einer Sicherheit bei einem ausgesetzten Auftrag innerhalb der von der Bank bestimmten Frist nicht nachkommt, kann die Bank von dem Auftrag zurücktreten. In diesem Fall gehen alle Verluste und Kosten infolge des Rücktritts ausschließlich zulasten des Kunden.
- 2.4 Im Rahmen des Handels auf eigene Rechnung kauft die Bank vom Kunden auf eigene Rechnung Finanzanlagen oder verkauft von ihrem eigenen Konto Finanzanlagen für den Kunden.
- 2.5 Im Rahmen des Kommissionshandels und des Handels auf eigene Rechnung haftet derjenige, der die Finanzanlagen überträgt, dafür, dass die übertragenen Finanzanlagen sein ausschließliches Eigentum darstellen, prozess-, lasten- und anspruchsfrei sind und Dritte in Bezug auf diese keine Rechte haben, die den uneingeschränkten und lastenfreien Eigentumserwerb des Käufers einschränken oder ausschließen würden.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

2.6 Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für spätere Änderungen hinsichtlich des Wertes oder des Ertrags von Wertpapieren und Finanzanlagen, die der Kunde erwirbt.

2.7 Auf Tauschtransaktionen mit Wertpapieren sind die Regeln für den Kauf entsprechend anzuwenden.

3. Beratung und Dienstleistungen bezüglich der Kapitalstruktur, der Geschäftsstrategie und der mit diesen zusammenhängenden Fragen sowie bezüglich der Fusion und der Übernahme

3.1 Aufgrund eines mit dem Kunden abgeschlossenen Einzelvertrags berät die Bank den Kunden in Fragen der Kapitalstruktur, der Fusion und der Spaltung von Unternehmen sowie der Umwandlung der Eigentümerstruktur.

3.2 Die Bank übernimmt keine Haftung für den Erfolg von Investmententscheidungen, die aufgrund der im Rahmen der Beratung zur Kapitalstruktur erbrachten Dienstleistungen getroffen werden, oder dafür, dass der Kunde die Ziele, die er sich gesetzt hat, erreicht.

3.3 Im Rahmen ihrer Dienstleistungen im Bereich des Erwerbs von Aktien und konvertiblen Anleihen offener Aktiengesellschaften übernimmt die Bank gemäß den Bestimmungen des mit dem Käufer abgeschlossenen Einzelvertrags folgende Aufgaben:

- a) Sie erstellt die für den Kauf erforderliche Dokumentation.
- b) Sie führt das Kaufverfahren durch und registriert die während des Verfahrens eingehenden Angebote.
- c) Sie nimmt die Wertpapiere vom Verkäufer entgegen.
- d) Sie schreibt dem Verkäufer den eingegangenen Kaufpreis gut oder überweist ihn an diesen.
- e) Sie wirkt beim Verfahren bei der Aufsicht mit.

4. Anlageberatung

4.1 Aufgrund des Auftrags des Kunden erbringt die Bank für den Kunden wie in dem mit dem Kunden abzuschließenden Einzelvertrag vereinbart Anlageberatungsdienstleistungen, in deren Rahmen sie eine individuell zugeschnittene Empfehlung in Bezug auf die Transaktion im Zusammenhang mit der Finanzanlage abgibt, mit Ausnahme von der Öffentlichkeit mitgeteilten Fakten, Daten, Umständen, Studien, Berichten, Analysen und Anzeigen, und den Kunden wie im Bszt. bestimmt im Voraus und nachträglich informiert.

4.2 Die Bank übernimmt keine Haftung für den Erfolg der von ihr erbrachten Anlageberatung und für die Wertbeständigkeit oder den Ertrag von Anlagen.

4.3 Anlageberatungsdienstleistungen erbringt die Bank, wenn die weiter oben beschriebene Geeignetheitsprüfung günstig ausgefallen ist.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

5. Platzierung einer Finanzanlage mit der Verpflichtung zum Kauf der Anlage (des Wertpapiers oder einer anderen Finanzanlage) (Zeichnungsgarantie), Platzierung einer Finanzanlage ohne Verpflichtung zum Kauf der Anlage (Finanzanlage)

- 5.1 Aufgrund eines vom Emittenten eines Wertpapiers erteilten Auftrags übernimmt die Bank zu den in einem Einzelvertrag vereinbarten Bedingungen folgende Aufgaben:
- a) Sie wirkt bei der Erstellung der Dokumentation für die Emission (Zusammenstellung von Informationen, Vorstellung) mit.
 - b) Sie bietet den potenziellen Käufern das Wertpapier zur Zeichnung an.
 - c) Sie führt das Veräußerungsverfahren durch, registriert im Zuge desselben die Wertpapierkäufer und nimmt im Falle einer Überzeichnung die Allokation vor.
 - d) Sie händigt den Käufern die Wertpapiere aus beziehungsweise schreibt sie nach Wunsch auf einem Wertpapierkonto gut oder transferiert sie auf ein Wertpapierkonto.
 - e) Sie schreibt dem Emittenten den eingegangenen Erlös gut oder überweist ihn an ihn.
 - f) Sie wirkt beim Verfahren bei der Aufsicht mit.
- 5.2 Die Zeichnungsgarantie ist die auf der Grundlage eines Einzelvertrags von der Bank übernommene Verpflichtung, das zu emittierende Wertpapier auf eigene Rechnung zu zeichnen und zu erwerben beziehungsweise eine in einem Einzelvertrag vereinbarte Menge von Wertpapieren zu zeichnen und zu erwerben, um zu verhindern, dass die Zeichnung oder die Veräußerung vereitelt wird. Eine Zeichnungsgarantie gewährt die Bank aufgrund einer Einzelfallentscheidung, diese kann vom Kunden nicht eingefordert werden.

6. Gewährung von Investmentkrediten

- 6.1 Ein Investmentkredit ist ein Darlehen für eine Anlage, die durch den Erwerb von Wertpapieren durch den Kunden realisiert wird, wenn die Bank als Kreditgeberin an der Abwicklung der Wertpapiertransaktion teilnimmt. Die Vereinbarung über den Investmentkredit, den die Bank dem Kunden im Rahmen ihrer ergänzenden Dienstleistungen gewährt, legt die Bank schriftlich nieder.
- 6.2 Die Auszahlung des Investmentkredits erfolgt nach der Unterzeichnung des Vertrags gemäß Ziffer 6.1, und zwar indem die Bank mit dem Betrag des Investmentkredits für den Wertpapierkauf des Kunden aufkommt und die Schulden auf dem Kundenkonto des Kunden führt.
- 6.3 Bei der Gewährung von Investmentkrediten ist die Bank berechtigt, sich vor der Entscheidung über die Bereitstellung von der Risikotragungskapazität, der Zahlungsfähigkeit und der Stabilität der Finanzlage des Kunden zu überzeugen. Die Bank ist berechtigt, zu diesem Zweck Angaben, Informationen und Bescheinigungen zur Person und zur Vermögens- und zur Einkommenssituation des Kunden zu verlangen sowie Bankinformationen beziehungsweise Kapitalmarktinformationen einzuholen.
- 6.4 Investmentkredite gewährt die Bank aufgrund ihrer eigenen Entscheidung anhand ihrer Kreditregeln im Sinne des Bszt., sie können vom Kunden nicht eingefordert werden.
- 6.5 Die Bank ist berechtigt, für den Investmentkredit Zinsen in der im Vertrag über den Investmentkredit vereinbarten Höhe sowie die in ihrer Allgemeinen Konditionenliste für Firmenkunden genannte Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, ist der erste Tag für die Berechnung der Zinsen der Tag der Auszahlung des Kredits und der letzte Tag für die Berechnung der Zinsen der Tag vor dem Tag, an dem der Investmentkredit vollständig zurückgezahlt wird. Die Bank berechnet die Zinsen auf der Basis eines Geschäftsjahres von 365 Tagen.
- 6.6 Die von dem Investmentkredit erworbenen Wertpapiere dienen der Bank als Kautions. Den Gegenstand der Kautions verwahrt die Bank im Falle von physischen Wertpapieren als gesperrtes Depot, im Falle sonstiger Wertpapiere führt sie ihn auf einem gesperrten Wertpapierkonto. Während der Laufzeit des Investmentkredits ist der Kunde verpflichtet, die Kautions auf Aufforderung der Bank hin proportional zum täglichen Kursrückgang der Wertpapiere aufzustocken. Falls der Kunde seiner Verpflichtung zur

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder

Aufstockung der Kautions nicht fristgerecht nachkommt oder den Investmentkredit und die dafür anfallenden Nebenkosten bei Fälligkeit nicht an die Bank zurückzahlt, ist die Bank berechtigt, den Vertrag über den Investmentkredit mit sofortiger Wirkung zu kündigen und ihre Forderungen gegenüber dem Kunden aus der Kautions zu befriedigen.

6.7 Für die Gewährung von Investmentkrediten durch die Bank sind im Übrigen die Vorschriften ihrer Allgemeinen Bedingungen für Kreditvergabe maßgeblich.

7. Handel auf eigene Rechnung mit Valuten und Devisen im Zusammenhang mit den Investmentdienstleistungen

7.1 Im Zusammenhang mit den Investmentdienstleistungen kann die Bank gemäß dem mit dem Kunden abzuschließenden Einzelvertrag Valuten und Devisen verkaufen, kaufen und tauschen.

7.2 Als Devisen gelten Forderungen in ausländischen Währungen (Geldersatzmittel, Bankkonto- und sonstige Geldforderungen), als Valuta gilt ausländisches Geld.

8. Investmentanalysen und Finanzanalysen

8.1 Zu den Bedingungen des mit dem Kunden abzuschließenden Einzelvertrags kann die Bank für den Kunden oder aufgrund ihrer eigenen Entscheidung für die Öffentlichkeit Investmentanalysen und Finanzanalysen vornehmen.

8.2 Eine Investmentanalyse ist eine Analyse, eine Empfehlung oder eine andere Information in Bezug auf Finanzanlagen, Börsenprodukte oder ihre Emittenten, deren Veröffentlichung oder Zugänglichmachung für andere auf eine Art und Weise, durch die sie publik wird, einen Einfluss darauf haben kann, dass ein Anleger sein eigenes Geld oder das eines anderen oder einen anderen Vermögensgegenstand ganz oder teilweise von den Auswirkungen des Kapitalmarkts abhängig macht. (Die Anlageberatung gehört nicht in den Bereich der Investmentanalyse.)

8.3 In der Investmentanalyse hat die Bank klare, eindeutige, ausgewogene und präzise Angaben zu machen.

9. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zeichnungsgarantie

9.1 Zu den Bedingungen des mit dem Kunden abzuschließenden Einzelvertrags erbringt die Bank Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zeichnungsgarantie.

9.2 Vorliegende Geschäftsordnung ist auf ungarischer, englischer und deutscher Sprache angefertigt. Im Falle von Abweichungen ist jeweils die ungarische Fassung maßgebend, die englische und deutsche Fassung dient nur zur Informationszwecke.

Budapest, den 23. Dezember 2011

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajner, Vorstandsmitglieder

Anlagen:

Anlage 1 **Allgemeine Geschäftsordnung und Allgemeine Bedingungen für die Kreditvergabe der Bank**

<https://www.commerzbank.hu/de/metanavigation/files/commerzgeneraltermsdeutsch2010.pdf>

Anlage 2 **Musterverträge**

Die Musterverträge sind in der Zentrale der Bank sowie in all ihren Filialen zugänglich.

Anlage 3 **Räumlichkeiten für den Kundenverkehr und Geschäftsstunden**

<https://www.commerzbank.hu/de/offnungszeiten/offnungszeiten.htm>

Anlage 4 **Konditionenliste für Investmentdienstleistungen**

https://www.commerzbank.hu/hu/files/kondilista_retail.pdf

https://www.commerzbank.hu/hu/files/kondilista_cpb.pdf

https://www.commerzbank.hu/commerzbank_hu/hu/files/kondilista_private.pdf

Anlage 5 **Regeln für die Bearbeitung von Reklamationen**

https://www.commerzbank.hu/hu/hasznos_informaciok/files/information_on_the_logging_of_complaints.pdf

https://www.commerzbank.hu/hu/hasznos_informaciok/files/complaint_form.pdf

Anlage 6 **Ausführungspolitik der Bank**

https://www.commerzbank.hu/commerzbank_hu/de/files/ausfuehrungspolitik.pdf

Anlage 7 **Zusammenfassung der Unvereinbarkeitspolitik der Bank**

https://www.commerzbank.hu/commerzbank_hu/de/files/unvereinbarkeitspolitik.pdf

Anlage 8 **Verzeichnis der von der Bank in Anspruch genommenen Vermittler**

Ungarische Nationalbank

Központi Elszámolóház és Értéktár (Budapest) Zrt.

Magyar Posta Zrt. [Ungarische Post gAG]

Giro Zrt. [Giro gAG]

Commerzbank AG

Anlage 9 **Ausgegliederte Tätigkeiten und Verzeichnis derer, die die ausgegliederten Tätigkeiten ausführen**

Die ausgegliederten Tätigkeiten und das Verzeichnis derer, die diese Tätigkeiten ausführen, befindet sich in der Anlage 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Verabschiedet vom Vorstand der Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság durch seinen Beschluss Nr. 1/2011.12.23. vom 23. Dezember 2011. Gültig ab dem 01. Februar 2012.

Commerzbank Zártkörűen Működő Részvénytársaság

András Kozma und Dr. Zsolt Lajer, Vorstandsmitglieder